AVERTISSEMENT.

Es haben Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät allermildest, und allergerechtest zu verordnen geruhet, daß zwar der sogenannte Brater, und das Stadtgut zur Ergötzlichkeit des allhiesigen allgemeinen Wesens, so wie vorhin vor jedermänniglich, wer der immer seyn möge, offen verbleiben, jedoch diese beyde Erlustigungs-Oerter an denen Sonn- und Feyertägen vor 10. Uhr Vormittags, einfolgsam vor dem gehaltenen Gottesdienst nicht eröfnet werden sollen, wornach sich von selbsten äussert, daß keiner, was Standes er auch seye, weder fahrend, reitend, noch zu Fuß an denen Sonn- und Feyertägen vor gedachter vormittägiger 10ten Stunde in dem Brater, oder das Stadtgut bey schwärer zu befahren habender Bestrafung hineinzudringen, noch auch auf Schiffen vor ersagt- 10ten Stunde Vormittags an denen Sonn- und Feyertägen in den Brater und das Stadtgut über- oder hinab zu fahren sich erkecken möge, gleich dann auch nach ermeldt- Ihro Röm. Kaiserl. Majestät allerhöchsten Verordnung die in dem Brater, oder in dem Stadtgut befindliche Wein- und Bierwirthe, Gastgebere, Caffeesiedere, und all-übrige kleinere Kramersleute bey gleichmäßiger Bestrafung sich nicht erfrechen werden an denen Sonn- und Feyertägen vor der 10ten Stunde Vormittags etwas auch nur das allermindeste auszuschenken, auszuspeisen, oder zu verkaufen, annebst auch noch weniger einiges Spiel, oder andere Ergötzlichkeiten zu halten.

Hiernach haben Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät weiters allergnädigst anbefohlen, welchergestalten nach Maßgabe der in dieser Haupt- und Residenz-Stadt sonsten gewöhnlichen Sperr-Ordnung in dem Brater und gegen das Stadtgut alltäglichen durch drey in verschiedenen Orten abzubrennende Pöller des Abends die Losung dahin gegeben werden solle, daß nach Abbrennung sothaner dreyen Pöllern sich jedermann ohne Ruksicht der Würde, oder des Standes reitend, fahrend, oder gehend mit all-erlaubter Gemächlichkeit jedoch, aus dem Brater und dem Stadtgut heraus, und zuruck zu begeben haben wird, allermassen derjenige, er seye reitend, fahrend, oder gehend, welcher nach Abbrennung deren dreyen Pöllern sich wider die allerhöchste Verordnung Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät in denen Zeltern, oder anderen Orten aufhaltender betretten liesse, nicht nur arrestirlich angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit noch mit einer anderweit-geziemenden Bestrafung angesehen werden würde, wornach folglichen auch die in dem Brater, und dem Stadtgut befindliche Wein- und Bierwirthe, dann Gastgebere, Caffeesiedere, und all-übrige auch kleinere Kramersleute nach dem all-täglich alldaselbst in Folge der gewöhnlichen Sperr-Ordnung abgebrennet werdenden dreyen Pöllern niemanden, wer der auch seyn möchte, bey ansonsten gleichmäßig zu befahren habender Bestrafung etwas mehr auszuschenken, auszuspeisen, oder zu verkaufen sich angelegen halten werden. Wienn den 7ten Junii 1766.

E-370591

DS-2022-105